



BERNHARD Assekuranzmakler GmbH

VS

Versicherungsschutz für die Mitgliedsvereine

[PFLEGEN · SCHÜTZEN · HEGEN]



Vorwort

Die folgenden Seiten geben Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherungen über den Landesverband Sächsischer Angler e. V. (im folgenden LVSA genannt). Weiterführende Informationen, Formulare und Online-Schadenanzeigen finden Sie unter www.bernhard-assekuranz.com/lva. Bei Fragen können Sie die Geschäftsstelle des Landesverbandes oder die Bernhard Assekuranzmakler GmbH kontaktieren.

1. Haftpflichtversicherung
2. Unfallversicherung
3. Rechtsschutzversicherung
4. Vertrauensschadenversicherung
5. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
6. Director's & Officer's Liability Insurance

Der Versicherungsschutz besteht für Mitglieder, solange sie im Landesverband oder einem seiner Vereine organisiert sind und den entsprechenden Jahresbeitrag bezahlt haben. Zudem gilt er bei Veranstaltungen des Landesverbandes, der Regionalverbände oder seiner Vereine für Veranstaltungen, die im In- und Ausland stattfinden. Weiterhin gilt der Versicherungsschutz für alle Veranstaltungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Vereinen des Landesverbandes gebildet werden. Er besteht zudem für alle sportlichen Aktivitäten der Mitglieder auf Sportanlagen und Gewässern im Rahmen des üblichen Vereinsbetriebes, bei der Mitarbeit an Bauobjekten sowie bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Vereine, bei der Aufzucht von Satzfish sowie bei der Elektrofischerei. Außerdem ist das Risiko für den direkten Weg zu und von den Veranstaltungen, Unternehmungen oder Tätigkeiten mitversichert.

Für alle Sparten der Versicherung gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1. Haftpflichtversicherung

Versicherte Risiken

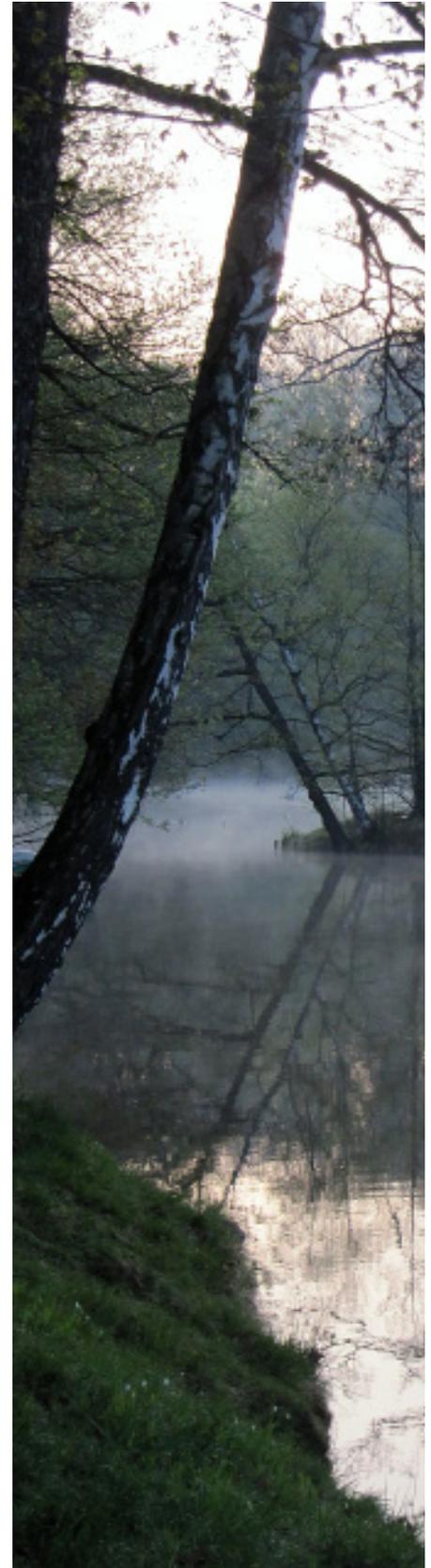
Satzungsgemäße Maßnahmen und Veranstaltungen wie z. B.

- Wettbewerbe wie Hegefischen und Casting
- Sitzungen, Tagungen und Zusammenkünfte
- Lehrgänge und Fortbildungen (ohne Praktika)
- Kinder- und Jugendaktivitäten
- Veranstaltungen bis max. 1.000 Teilnehmer (einschließlich Ausschank und Gastronomie)
- Vereinsausflüge und vereinsinterne Festlichkeiten

Versicherter Personenkreis

Jeweils für Ansprüche aus Schäden in ihrer Tätigkeit für die versicherte(n) Organisation(en)/ Einrichtung(en) – nicht aber Ansprüche gegen den Dienstherrn selbst!

- Der Fischereiausübungsberechtigte.
- Die gesetzlichen Vertreter des Fischereiausübungsberechtigten sowie die Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder Teile davon beauftragt hat.
- Sämtliche übrigen Hilfspersonen in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen.
- Sämtliche Mitarbeiter im Haupt-, Neben- und Ehrenamt.



Versicherungsumfang

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus:

- Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der eigenen oder gepachteten Gewässer durch Umweltaktionen, u. ä.
- dem Elektrofischen.
- dem Auf- und Abbau von Zelten, Bühnen, Tribünen u. ä.
- der Teilnahme an Um- und Festzügen einschließlich Tieren und Kutschen (aber keine Kfz).
- Schadenersatzansprüchen bei der Verletzung der Aufsichtspflicht anlässlich der Betreuung von Minderjährigen durch die mitversicherten Betreuer und bei der Verletzung der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten bei der Auswahl der Betreuer durch den Vorstand.
- Eigentum, Miete, Pacht und Nutznießung von Grundstücken, Gebäuden, Sälen und Räumlichkeiten (Verkehrssicherungspflicht, Streu- und Räumspflicht).
- Besitz, Unterhaltung und Nutzung von Gewässern zum Halten und zum Züchten von Fischen aller Art, auch wenn sie von vereinsfremden Personen mitbenutzt werden, und Bootshäusern (Verkehrssicherungspflicht).
- Vermietung und Verpachtung von vereinseigenen Gewässern, Seen, Teichen etc. sowie Grundstücken und Gebäuden.
- Besitz, Halten und Gebrauch von Wasserfahrzeugen inkl. motorbetriebenen Booten (bis max. 15 PS).
- der Eigenschaft als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 1.000.000 Euro.
- aus der Lagerung von geringfügigen Mengen gewässerschädlicher Stoffe und Flüssigkeiten (Umwelthaftpflicht).

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, außer in Kriegsgebieten.

Anmerkung zu USA/Kanada: Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Produkten oder gewerblichen Tätigkeiten, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten geltend gemacht werden. Für Reisen und Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Märkten bleibt der Versicherungsschutz auch in den USA bestehen.



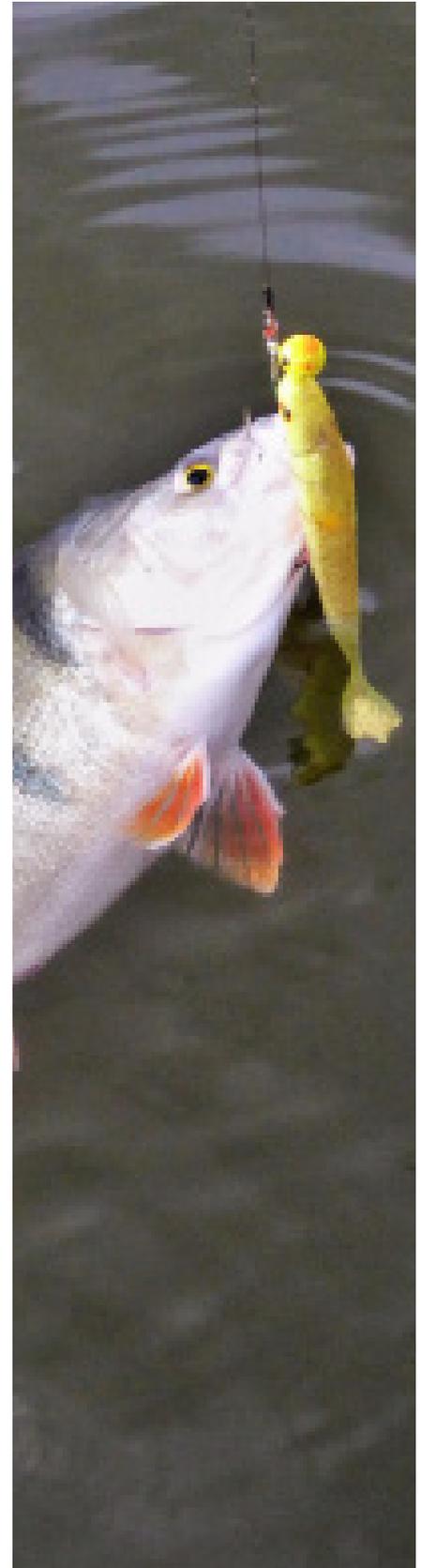
Wichtige Ausschlüsse

- Schäden durch Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften sind ausgeschlossen.
- Schadenersatzansprüche der mitversicherten Mitarbeiter gegen den Dienstherrn, den Arbeitgeber oder gegen den versicherten Verein, Verband bzw. der Organisation.
- Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen.
- Schäden durch Vorsatz oder durch mutwillige Beschädigung.
- Schäden durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (ausgenommen sind Ruderboote und Kanus); dies betrifft das Fahren, Führen, Halten und der Ein- und Ausstieg aus diesen.
- Schäden an Leasinggeräten bzw. an Geräten und Anlagen, die ständig dem Verein zur Nutzung überlassen wurden.
- Glasbruchschäden, wenn sich die Organisation selbst dagegen versichern kann.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind je Versicherungsjahr doppelt maximiert.

Pauschal für Personen- und Sachschäden	10.000.000 €
Vermögensschäden aus Personen-/Sachschäden	10.000.000 €
Abhandenkommen von Dienstschlüsseln	5.000.000 €
Schäden an gemieteten, geliehenen beweglichen Sachen	100.000 €
Schäden an gemieteten Gebäuden/Räumen durch Allmählichkeits- und Abwasserschäden	10.000.000 €





2. Unfallversicherung

Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, die eine versicherte Person während der Vereinstätigkeit wie z. B. beim Fischen erleidet. Versichert sind zudem alle Unfälle, die bei der Tätigkeit für die versicherte Organisation sowie auf deren Fischerveranstaltungen und beim Elektrofischen auftreten. Dazu sind ebenfalls die Unfälle auf dem direkten Weg von der heimatlichen Wohnung nach und von der dienstlichen Tätigkeit bzw. Fischerfesten versichert.

Aktivitäten von Vereinen im LVSA

Satzungsgemäße Maßnahmen und Veranstaltungen wie z. B.:

- Fischerfeste mit Speise- und Getränkeausgaben einschließlich Fischverkauf
- Auf- und Abbau von Zelten, Bühnen, Podien, Tribünen etc.
- eigene Stände auf Weihnachts-, Oster-, Herbstmärkten u. dgl.
- Elektrofischen in verschiedenen Gewässern
- Anfischen und Abfischen in verschiedenen Gewässern
- Gewässerkunde, Lehrgänge, Schulungen, Kurse, Fachvorträge, Mitgliederversammlungen
- Gemeinschaftsfischen, Jugendfischen, Casting etc.
- Pflege und Erhaltung von Gewässern inkl. Gestaltung und Anpflanzung von z. B. Sträuchern
- Teilnahme an Um- und Festzügen einschließlich Tieren und Kutschen (aber keine Kfz)
- Jugendzelten an vereinseigenen Gewässern
- Geräte- und Gewässerkunde

Ausgeschlossen ist das individuelle Angeln.

Versicherungssummen je Person

für den Todesfall (Erwachsener)	50.000 €
bei Vollinvalidität	540.000 €
Kosten für kosmetische Operationen	25.000 €
Bergungskosten	30.000 €
Kurkostenbeihilfe und Rehakosten	10.000 €
Krankenhaustagegeld mit verb. Genesungsgeld (für Präsidiumsmitglieder und tätige Personen im Ehrenamt für den Verband)	50 €



3. Rechtsschutzversicherung

Versicherungsumfang

Der LVSA bietet seinen Mitgliedern einen Versicherungsschutz an, der Kosten im Bereich der Gerichts- und Anwaltsgebühren übernimmt, wenn der Verein rechtliche Hilfe benötigt.

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Opfer-Rechtsschutz
- erweiterte Telefonberatung
- Mediations-Rechtsschutz

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Versicherungsfall **2.000.000 Euro**.

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt **150 Euro**.

Zu den Serviceleistungen zählen u. a.:

- qualifizierter Jurist als Ansprechpartner
- sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt
- auf Wunsch Vermittlung eines besonders geeigneten Anwaltes
- vollständige und umfassende Betreuung und Abwicklung inkl. der Abrechnung des Falls in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt

4. Vertrauensschadenversicherung

Versicherungsumfang

Die Vertrauensschadenversicherung schützt den Verein vor Vermögensschäden, die durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen von Vertrauenspersonen verursacht werden. Als Vertrauenspersonen gelten sämtliche Mitarbeiter (vom Vorstand bis hin zum ehrenamtlichen Mitarbeiter). Die Versicherung umfasst u. a.:

- den Schutz vor Vermögensschäden durch kriminelle Handlungen von Außenstehenden oder eigenen Mitarbeitern (so genannte Vertrauenspersonen).
- die Absicherung von Eigen- und Fremdschäden.
- keine Selbstbehalte.

Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme für alle Schäden beträgt pauschal **500.000 Euro**.

Typische Vertrauensschadenfälle

- Diebstahl
- Veruntreuung
- Betrug
- Unterschlagung
- Betrug mittels gefälschter Anweisung, Bestellung oder Rechnung durch Außenstehende



5. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Versichert ist für den Versicherungsnehmer, den Vorstand, den besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB, das Präsidium, die Angestellten und die ehrenamtlichen Vertreter die satzungsgemäße Tätigkeit für den LVSA sowie für alle angeschlossenen, rechtlich selbständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene (Mitglieder). Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Vermögensschäden, die die versicherten Organe und Personen bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit einem Dritten oder aber dem Verein selbst zugefügt haben und hierfür haftpflichtig gemacht werden.

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung spricht man vom Verstoßprinzip. Danach tritt der Versicherungsfall mit dem Verstoß ein (Panne/Irrtum/Versehen), woraufhin der Schadenersatzanspruch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht wird.

Da auf den Verstoßzeitpunkt abgestellt wird, ist der Vermögensschaden in der Regel nicht unmittelbar sichtbar, sondern tritt erst nach einiger Zeit zutage (Spätschäden).

Der Versicherungsschutz umfasst jedoch die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße, sofern der Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ende des Versicherungsvertrages über den Versicherungsfall informiert wird.

Das Deckungskonzept über den LVSA bietet überdurchschnittlichen Versicherungsschutz: Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gewährt bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Organe, obwohl nach gesetzlicher Vorgabe erst bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit eine Haftung ausgelöst wird.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt **1.000.000 Euro**.





Schadenbeispiele der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung können vielfältig sein.

Hier ein paar Schäden auszugsweise:

Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); unrichtige Auskünfte über Tariffragen; unsachgemäße Prozessführung für Mitgliedervereine; Verjährenlassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1

Der Verein kauft Angelzubehör für seine Mitglieder. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Waren bei der Lieferung beschädigt wurden und damit unbrauchbar sind. Es wird versäumt rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

Beispiel 2

Wegen verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der versicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Beispiel 3

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Kartenmaterial genutzt.

Beispiel 4

Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Die Kündigung eines Vertrages hat eine Vertragsstrafe zur Folge.

Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für den Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.



6. Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung)

Der Vertrag gilt für den LVSA sowie für alle angeschlossenen, rechtlich selbstständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene. Demnach sind unter anderem alle Funktionäre des LVSA versichert.

Die D&O-Versicherung schützt somit im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für:

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V./ Innenhaftung) entstehen.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt **5.000.000 Euro**.

Beispiel 1

Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.

Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Versicherungsschutz für die Mitgliedsvereine

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH



SOS Schadensmeldung



Alle Schäden bitte direkt an die
Bernhard Assekuranzmakler GmbH melden.

Kundennummer: 71551
Vertragsnummer Haftpflichtversicherung: 30-4530639-12
Vertragsnummer Unfallversicherung: 35-0307347-92
Vertragsnummer Vertrauensschaden: 75443362-45
Vertragsnummer Rechtsschutz: SV075453279
Vertragsnummer Vermögensschadenhaftpflicht: 2867919-45
Vertragsnummer D&O-Versicherung: 74455330-45

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH
Mühlweg 2b
82054 Sauerlach

08104/8916-530

info@bernhard-assekuranz.com

www.bernhard-assekuranz.com